



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 20

24. Mai

Jahrgang 2024

INHALT

Nachruf..... Seite 97

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg für das Haushaltsjahr 2024..... Seite 98

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern des Marktes Mainleus Seite 98

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ködnitz..... Seite 98

Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Kulmbach Seite 101

Einbeziehungssatzung „Losau Nord-Ost“ der Gemeinde Rugendorf Seite 101

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze- und Ballspielbereiche des Marktes Marktleugast..... Seite 102

Satzung über die Erhebung von Gebühren der Jahr- und Spezialmärkte des Marktes Marktleugast Seite 103

Satzung für die Märkte in der Marktgemeinde Marktleugast Seite 103

Vorhabenbezogener Bbauungsplan „Solarpark Ritterleithen“ der Gemeinde Harsdorf Seite 106

NACHRUF

Der Landkreis Kulmbach trauert um

Herrn Helmut Weber

Bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im April 2009 war Helmut Weber als Mitarbeiter in der TVA Leuchau und später als Schulhausmeister am Amt für Landwirtschaft tätig.

Mit Helmut Weber verliert der Landkreis Kulmbach einen hilfsbereiten, zuverlässigen und fleißigen Mitarbeiter, der mit Sorgfalt und Pflichtbewusstsein seine Aufgaben erfüllte. Von seinen Vorgesetzten wurde sein Einsatz sehr geschätzt. Bei seinen Kolleginnen und Kollegen war er geachtet und beliebt.

Wir werden Helmut Weber in dankbarer Erinnerung behalten.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landratsamt Kulmbach

Klaus Peter Söllner
Landrat

Andreas Hahn
Personalratsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

**Haushaltssatzung
des
Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2024**

vom 14.05.2024

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **997.950 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **654.500 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von **200.000 €** vorgesehen.

Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **724.050 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus der Grund- und Mittelschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 209 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.464,36 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **200.000 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus der Grund- und Mittelschule auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 209 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **956,94 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Neuenmarkt, 14. Mai 2024

Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

Alexander Wunderlich

1. Vorsitzender

Der Haushaltplan liegt, ab Erscheinen dieser Bekanntmachung, gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 24 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Markt Mainleus

924

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
bei den Realsteuern (Hebesatzung)
des Marktes Mainleus**

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Mainleus folgende Hebesatzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern für das Jahr 2024 und Folgejahre werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (A) 345 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Mainleus, 10. Mai 2024

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Ködnitz

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Ködnitz (BGS/EWS)**

vom 14. Mai 2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Ködnitz folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden, soweit sie ausgebaut sind, mit 60 v. H. der Außenmaße der Gebäude herangezogen. Bei Teilausbauten ist sinngemäß zu verfahren. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

**§ 6
Beitragsatz**

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	01,01 €
b) pro m ² Geschossfläche	10,87 €
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 7 a
Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 9
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren und Grundgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	54,00 € / Jahr
über 4 m ³ /h	108,00 € / Jahr.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,23 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 30 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 30 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehand-

lung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebühreuzuschläge

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 01.04., 01.07. und 01.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. September 2009 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 39 vom 1. Oktober 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2019 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 51 vom 27. Dezember 2019) außer Kraft.

Trebgast, 14. Mai 2024
Gemeinde Ködnitz
Anita Sack
Erste Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Kulmbach

Die Stadt Kulmbach weist darauf hin, dass der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts für das Jahr 2021 vorliegt und während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Stadtkämmerei, Bauergasse 2 - 4, 1. Stock, eingesehen werden kann.

Kulmbach, 15. Mai 2024

Stadt Kulmbach

Ingo Lehmann

Oberbürgermeister

maßnahmen gemäß den §§ 14 und 15 BayNatSchG sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzusetzen und vom Bauherrn zu erbringen.

- e) Dritte dürfen durch hangseitig abfließendes Oberflächenwasser nicht geschädigt werden.
- f) Der Abstand zwischen vorhandenen Kaminen, an denen Feuerungsanlagen für Feststoffe angeschlossen sind und neu zu errichtenden Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen muss mindestens 15 m betragen.

§ 4

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Sobald und soweit ein gültiger Bebauungsplan vorliegt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise gemäß § 44 Abs. 3 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit eines Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes;
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rugendorf unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rugendorf vom 06.05.2024 zum Erlass der der Satzung zur Einbeziehung einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1331/3, 1456 und 1457/1 Gemarkung Rugendorf in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Losau der Gemeinde Rugendorf, wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bei der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach, Marktplatz 8, 1. Obergeschoss, 95346 Stadtsteinach, werktags während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Stadtsteinach, 14. Mai 2025

Gemeinde Rugendorf

i.V. Schmidt-Hofmann

2. Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Rugendorf

SATZUNG

über die Einbeziehung einer Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1331/3, 1456 und 1457/1 Gemarkung Rugendorf der Gemeinde Rugendorf, Ortsteil Losau, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil – Einbeziehungssatzung „Losau Nord-Ost“

Vom 14. Mai 2024

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl I S. 3643) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Rugendorf aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06. Mai 2024 folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die auf beiliegendem Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnete Teilflächen des Grundstücks Fl.Nrn. 1331/3, 1456 und 1457/1, Gemarkung Rugendorf. Die Planzeichnung mit den Festsetzungen (M 1 : 1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

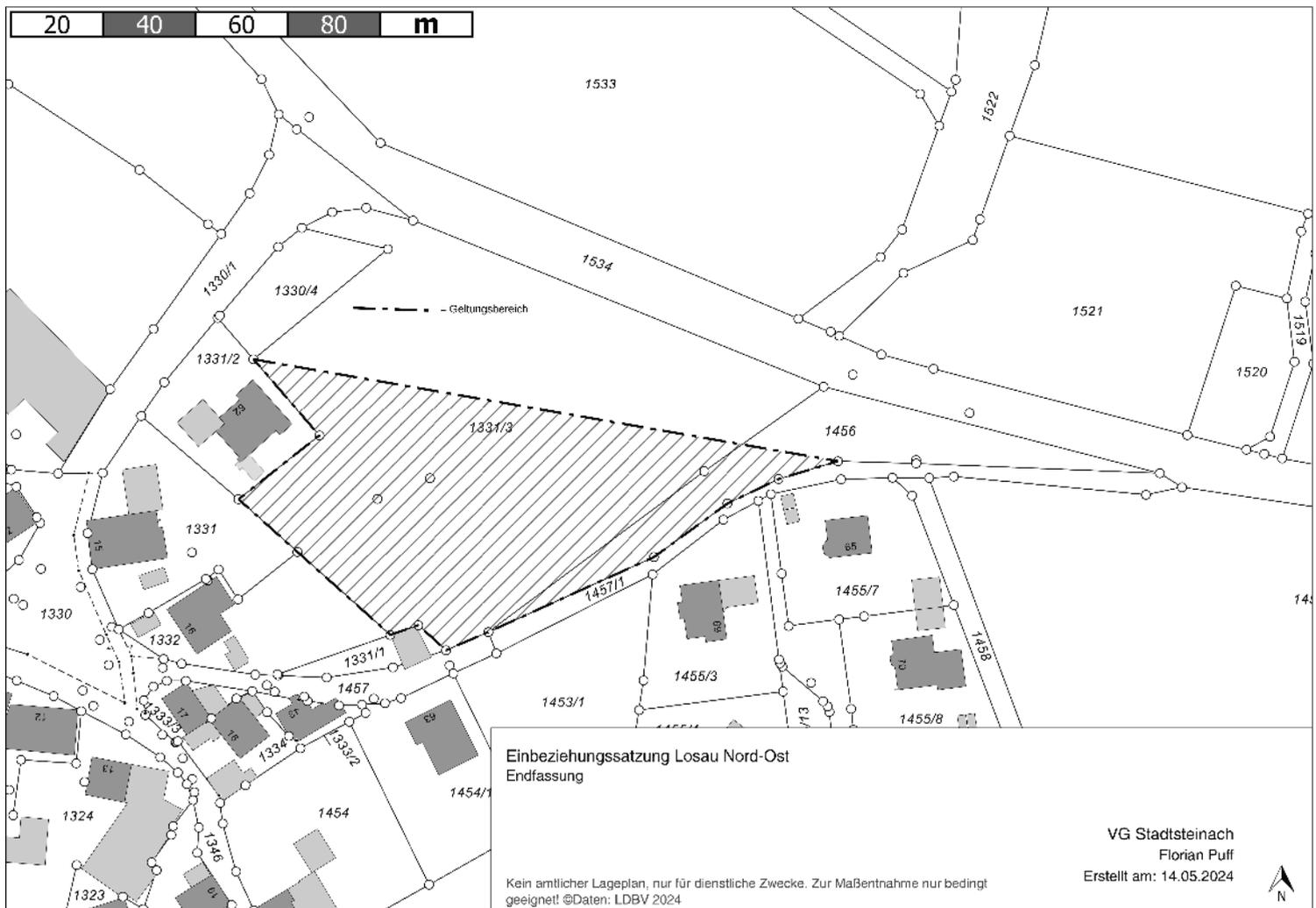
Innenbereich

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wird die eingegrenzte Fläche des Grundstücks Fl.Nrn. 1331/3, 1456 und 1457/1 der Gemarkung Rugendorf in den Innenbereich einbezogen. Dadurch wird eine Ortsrandbebauung zugelassen, die planungsrechtlich, naturschutzfachlich und baugestalterisch verträglich ist. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird gewahrt.

§ 3

Festsetzungen

- a) Die Erschließung mit Wasser und Kanal erfolgt auf Kosten der Bauherren.
- b) Es werden keine Vorhaben zugelassen, die dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen.
- c) Niederschlagswasser ist soweit möglich in den vorhandenen Regenwasserkanal einzuleiten, zu versickern oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser direkt in ein Gewässer abzuleiten. Evtl. notwendige Erlaubnisse sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Bauherrn zu beantragen.
- d) Bei den Baumaßnahmen ist der naturschutzrechtliche Eingriff auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Evtl. notwendige Ausgleichs-



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Ballspielbereiche des Marktes Marktlegast

Vom 06. Mai 2024

Der Markt Marktlegast erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Anlage

- 1. Der Markt Marktlegast unterhält innerhalb des Gemeindegebietes öffentliche Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Förderung der Jugendpflege.
- 2. Die öffentlichen Kinderspielplätze sind Mehrzweckanlagen mit Sandspielbereichen und Gerätespielbereichen und Ballspielbereichen.

§ 2 Benutzungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober täglich von 08 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, zur Benutzung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen können die Plätze vorübergehend geschlossen werden.

§ 3 Benutzungsberechtigung

- 1. Die Sandspielbereiche stehen Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung.
- 2. Die Gerätespielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung.

- 3. Die Ballspielbereiche stehen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr zur Verfügung.
- 4. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbefugten befinden.
- 5. Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist unentgeltlich.

§ 4 Ausschluss von der Benutzungsberechtigung

Von der Benutzungsberechtigung und dem Besuch der Kinderspielplätze sind Personen mit ansteckenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5 Verhalten auf den Kinderspielplätzen

Besucher und Benützer der öffentlichen Kinderspielplätze haben auf Ordnung und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

- 1. Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen
- 2. Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen,
- 3. Sandkästen und Aufbauten zu verunreinigen,
- 4. Tiere mitzubringen,
- 5. Fahrräder und motorgetriebene Zweiräder auf den Kinderspielplätzen zu benutzen und abzustellen,
- 6. Abfälle wegzwerfen,
- 7. übermäßigen Lärm zu verursachen,
- 8. Alkoholenuss.

§ 6 Aufsicht auf den Kinderspielplätzen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Kinderspielplätzen ergehenden Anordnungen der Gemeindever-

waltung Marktlegast und von der Verwaltung eingesetzten Platzbetreuern ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können die zuständigen Bediensteten der Gemeindeverwaltung Besucher und Benützer von den öffentlichen Kinderspielplätzen verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauerndem Platzverbot geahndet werden.

§ 8 Haftung

1. Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften dem Markt Marktlegast für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.
2. Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt der Markt Marktlegast keine Haftung. Das Betreten und die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Der Markt Marktlegast haftet den berechtigten Besuchern und Benützern nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Plätze und Geräte.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 5 oder einer nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen bis zu 500,00 € geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften bestraft werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benützung der öffentlichen Kinderspielplätze des Marktes Marktlegast vom 28.09.1977 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 07.10.1977, Nr. 31) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Marktlegast, 06. Mai 2024
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Satzung über die Erhebung von Gebühren der Jahr- und Spezialmärkte im Markt Marktlegast (Marktgebührensatzung - MarktGebS) Vom 06. Mai 2024

Der Markt Marktlegast erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Marktlegast erhebt für die Benutzung von Standplätzen, die den Jahr- und Spezialmärkten des Marktes dienen, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist derjenige/diejenige, der die Einrichtungen der Jahr- u. Spezialmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung oder durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes bzw. Marktstandes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes oder nach der Frontlänge eines gegebenenfalls von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktstandes.

Sie beträgt je Markt

1,50 € pro angefangenen laufenden Meter Standplatz oder
3,00 € pro angefangenen laufenden Meter Stand einschließlich Standplatz, wenn ein Marktstand zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Umsatzsteuer

Sollte der Markt Marktlegast in (Teil-) Bereichen der Marktgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren um Bruttogebühren. D.h. eine etwaige, gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den Gebühren bereits enthalten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen des Marktes auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Jahr- u. Spezialmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Jahr- und Spezialmärkte in der Marktgemeinde Marktlegast vom 15.09.1997 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 01.10.1997, Nr. 39) außer Kraft.

Marktlegast, 06. Mai 2024
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktlegast

Satzung für die Märkte in der Marktgemeinde Marktlegast

Vom 06. Mai 2024

Der Markt Marktlegast erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) folgende Satzung:

§ 1 Rechtsform

Die nachfolgend aufgeführten Spezial-, Jahr- und Wochenmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Marktlegast und zwar

a) im Gemeindeteil Marktlegast:

1. Martinimarkt (kleine Kirchweih in Marktlegast) am Montag, nach dem 11. November - für den Fall, dass der 11. November ein Montag ist, findet der Markt bereits am 11. November statt.
2. Weihnachtsmarkt jeweils am Samstag vor dem 1. Adventssonntag.
3. Bauernmarkt jeweils mittwochs.

b) im Gemeindeteil Marienweiher:

1. Wallfahrtsmarkt an „Christi Himmelfahrt“.
2. Wallfahrtsmarkt am Pfingstsamstag, Pfingstsonntag sowie am Pfingstmontag.
3. Wallfahrtsmarkt an „Maria Geburt“ (am Sonntag nach dem 08. September; für den Fall, dass der 08. September ein Sonntag ist, findet der Markt bereits am 08. September statt).

Beim Martinimarkt in Marktleugast sowie den Wallfahrtsmärkten in Marienweiher handelt es sich um Jahrmärkte gem. § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung. Der Weihnachtsmarkt stellt einen Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung dar. Beim Bauernmarkt handelt es sich um einen Wochenmarkt gem. § 67 Gewerbeordnung.

§ 2 Gegenstände des Marktverkehrs

- (1) Gegenstände des Marktverkehrs auf den Jahrmärkten sind Waren aller Art.
- (2) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt sind:
Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthandwerks, sowie Back-, Zucker- und Tabakwaren sowie Bratwürste, belegte Brote, Milchgetränke, Glühwein u.a. geistige Getränke zum Verzehr an Ort u. Stelle.
- (3) Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Bauernmarkt als Wochenmarkt sind Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;

§ 3 Marktplatz

Die Märkte werden auf folgenden Marktanlagen (Plätzen) abgehalten:

- a) im Gemeindeteil Marktleugast findet der Weihnachtsmarkt am Festplatz in der Webergasse statt. Der Martini-Markt und der Bauernmarkt auf dem Radonplatz (ehem. Kulmbacher Str. 2)
- b) im Gemeindeteil Marienweiher auf dem Marktplatz (Ortsmitte beidseitig der Kreisstraße.)

§ 4 Öffnungszeiten

Die Jahrmärkte sind von 08 Uhr bis 18 Uhr, der Weihnachtsmarkt von 10 Uhr bis 20 Uhr und der Wochenmarkt (Bauernmarkt) von 08 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind 30 Tage vor dem Markttag beim Markt Marktleugast zu stellen. Im Antrag ist Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Die Standplätze werden als Tagesplätze in Größen von 3 bis 12 Frontmeter zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (5) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Aussteller, Anbieter oder Besucher teilzunehmen (Marktfreiheit).
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Marktleugast nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

- (8) Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach der Öffnungszeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

§ 6 Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Markplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.

§ 7 Marktaufsicht, Marktbetrieb, Markteinrichtungen

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen des Marktes Marktleugast. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen. Den Anordnungen des Marktes Marktleugast und seinen Bediensteten ist sofort Folge zu leisten.
- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Markt Marktleugast kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (6) Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei Unwetterwarnung durch den Deutschen Wetterdienst unverzüglich alle losen oder beweglichen Bauteile der Verkaufsstände zu sichern.
- (7) In dringenden Fällen kann die Marktbehörde Zeit und Öffnungszeit der Märkte abweichend regeln und die vorübergehende Einstellung der Verkaufstätigkeit anordnen. In diesen Fällen können die Standinhaber keinen Gewinnausfall gegen die Veranstalterin geltend machen.
- (8) Alle Teilnehmer der Märkte haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die allgemein geltenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Preisauszeichnungsverordnung, Lebensmittel- und Hygienevorschriften, Baurecht, etc.) zu beachten.
- (9) Marktabfälle sind von dem Anbieter unverzüglich in die aufgestellten Müllbehälter zu bringen. Die Anbieter haben die Standplätze in ordentlichem und reinlichem Zustand zu halten.
- (10) Der Markt Marktleugast stellt auf Anforderung, jedoch nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes, Markteinrichtungen (Marktstände) zur Verfügung. Die Markteinrichtungen sind von jedermann schonend zu behandeln und dürfen weder unberechtigt benützt noch beschädigt oder verschmutzt werden. Die Markteinrichtungen sind dem Markt Marktleugast nach Beendigung des Marktes gereinigt zu überlassen.
- (11) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte sind verpflichtet, bei der Einstellung und Beschäftigung von Personal die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 - a) der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder -teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann der Markt Marktlegast die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 - a) Waren marktschreierisch anzubieten,
 - b) Tiere zu schlachten, zu häuten oder zu rupfen,
 - c) zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 - d) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 - e) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - f) Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 - g) das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 - h) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten,
 - i) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas, Fahrrädern oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktplatz.

§ 10 Haftung

- (1) Der Markt Marktlegast übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von dem Anbieter eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein vom Markt Marktlegast nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Markt Marktlegast nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben die Verkehrssicherungspflicht für ihren Verkaufsstand, bzw. Standplatz. Sie haften dem Veranstalter gegenüber für alle Schäden, die ihr im Zusammenhang mit den Verkaufsständen entstehen. Die Standinhaber stellen den Veranstalter von Haftungsansprüchen der Bediensteten, Beauftragten, Kunden oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Verkaufsstände entstehen. Die Standinhaber verzichten auf eigene Haftungsansprüche und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Veranstalter und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 11 Sicherheit und Brandschutz

Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich die Aufgabe der Markthändler. Die Standinhaber, deren Bedienstete und Beauftragte haben bei Aufbau und Betrieb des Verkaufsstands die nachstehenden Anforderungen zu beachten:

- a) Sicherheitseinrichtungen, wie Hydranten, Stromverteiler und ähnliche, dürfen nicht über, umbaut oder zugestellt sein.

- b) Baustoffe, Dekorationen und Ausstattungsgegenstände der Verkaufsstände müssen gemäß DIN 4102 schwerentflammbar sein (B1). Das entsprechende Zertifikat muss hierbei bei der Abnahme vorgelegt werden.
- c) Jeder Verkaufsstand muss einen Feuerlöscher PG 6 vorweisen können. Dieser muss für die Brandklassen A, B, C geeignet und in betriebsbereitem Zustand sichtbar und leicht zugänglich sein. Bei der Zubereitung von Speisen aller Art ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher der Brandklasse A bereitzuhalten.
- d) Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektroarbeiten sind nur von Elektrofachkräften durchzuführen.
- e) Kabel, Schläuche und Leitungen dürfen keine Behinderung auf den Verkehrsflächen darstellen. Sie sind in geeigneter Weise zu verlegen, abzudecken oder in einer Höhe von mindestens vier Metern über Erdgleiche zu führen. Bei Bodenführung muss für Hindernisse ab 4 cm Höhe eine Kabelbrücke von mindestens 50 cm Tiefe mit geringer Steigung/Neigung genutzt werden. Kabelbrücken sind kontrastreich zu gestalten.
- f) Elektrische Geräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanleitung aufzustellen und zu betreiben.
- g) Bei Einsatz von Druckgasflaschen darf nur die jeweils in Betrieb befindliche Druckgasflasche, standsicher, Dritten unzugänglich und ausreichend belüftet, aufgestellt werden.
- h) Die Verwendung von Elektroheizgeräten jeglicher Art sind verboten. Zugelassene Druckgasflaschen sind erlaubt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können (fester Standplatz, notwendige Abstände, etc.).
- i) Gesetzliche Änderungen zum Thema Sicherheit und Brandschutz die hier nicht festgehalten sind, müssen zwingend umgesetzt werden.
- j) Verpflichtend gelten die Sicherheitsbestimmungen der jeweils gültigen Marktzulassungen und deren Anlagen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann belegt werden, wer vorsätzlich

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
- b) auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
- c) einer Anordnung des Marktes Marktlegast auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt
- d) vor dem Ende der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält,
- g) Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält,
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- i) den in §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Märkte in der Marktgemeinde Marktlegast vom 15.09.1997 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 01.10.1997, Nr. 39), geändert durch Satzung vom 26.07.1999 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach v. 11.08.1999, Nr. 32), außer Kraft.

Marktlegast, 06. Mai 2024
Markt Marktlegast
Uome
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Harsdorf

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ritterleithen“
für das Grundstück**

Fl.-Nr 890 Tfl., Gemarkung Harsdorf, sowie gleichzeitige

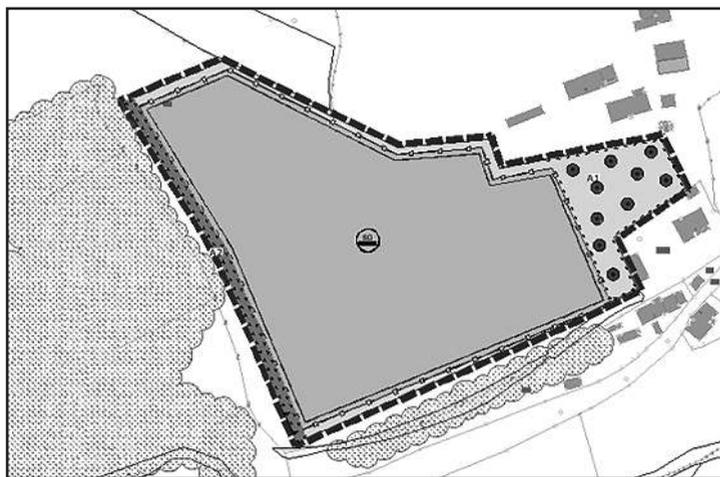
**2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsdorf
für diesen Bereich im Parallelverfahren;**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der
Behörden, sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Harsdorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.07.2022 beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Ritterleithen“ aufzustellen und im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Harsdorf vorzunehmen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 30 am 29.07.2022 öffentlich bekanntgegeben.

Der Vorentwurf wurde nun in der Sitzung vom 14.05.2024 vorgestellt. Der Umgriff wurde auf Grund ökologischer und planerischen Gründen auf eine Teilfläche der Fl.-Nr. 890, Gemarkung Harsdorf begrenzt.

Geltungsbereich



**Bezeichnung des Geltungsbereichs: Flurstück Fl.-Nr. 890 Tfl.
Gmkg. Harsdorf**

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Planung dient der Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik). Der Bebauungsplan soll ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik gem. § 11 BauNVO ausweisen, der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend geändert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) liegen sämtliche Planungsunterlagen in der Zeit vom **03.06.2024 bis einschließlich 03.07.2024**

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.harsdorf.de/seite/569934/gemeindliche-bauleitplanung.html>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer Homepage <https://www.harsdorf.de/> eingesehen werden.

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt außerdem folgender Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Trebgast, 16. Mai 2024

Gemeinde Harsdorf

Günther Hübner

Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach

Erscheinungsweise: wöchentlich

Bezug: Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.

Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach

Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach

Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de

Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg